

**Bekanntmachung des Landratsamtes Freising  
Berichtigung  
Verordnung**

Des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Mooslandschaft südlich  
Hallbergmoos“ vom 14. September 1990

Der Landkreis Freising erlässt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG- (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 5.9.1990, Nr. 820-8623-7/84 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der im Gebiet der Gemeinde Hallbergmoos, Landkreis Freising, gelegene Teilbereich des Erdinger Mooses wird unter der Bezeichnung „Mooslandschaft südlich Hallbergmoos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 516 ha.
- (2) Die Schutzgebietsgrenze verläuft im Norden, an der Einmündung der St 2053 in die Kreisstraße FS 12 beginnend, entlang der FS 12 bis zur Ostgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 784/1. Von dort entlang der westlichen und südlichen Grenze des Sendergrundstückes Fl.Nr. 795 (Langwellensender Erching), und weiter entlang der östlichen Grenze der Grundstücke Fl.Nr. 770, 770/9 und der nördlichen und östlichen Grenze der Grundstücke 659 und 659/1, weiter in südöstlicher Richtung entlang der Landkreisgrenze und der Goldach bis zur Südspitze Fl.Nr. 687/19 (Waldgrundstück). Im Süden wird das Schutzgebiet begrenzt durch die Gemarkungs- und zugleich Landkreisgrenze, im Westen durch die Staatstraße 2053.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 und in der Karte M 1:25 000 (Anlage), ausgefertigt vom Landratsamt Freising am 14.09.1990, grün eingetragen, die beim Landratsamt Freising niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000 (Innenseite der Strichzeichnung). Die Karte M 1:25 000 dient zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes.
- (4) Die Karten werden beim Landratsamt Freising archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 3 Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Mooslandschaft südlich Hallbergmoos“ ist es.

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und wiederherzustellen, insbesondere ist in der Waldinsel „Eichet“ auf der gesamten Fläche eine den natürlichen Standortbedingungen entsprechende Baumartenmischung anzustreben. Weiterhin ist die Artenvielfalt am Fließgewässersystem der Goldach sowie in den verstreuten kleinen Waldbeständen und Feldgehölzen zu sichern und zu erhalten.
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere diesen typischen ausgeprägten Teilbereich der Niedermoorlandschaft des Erdinger Moores zu erhalten,
3. die besondere Bedeutung dieses Gebietes als Rückzugs- und Ausgleichsraum für durch den Flughafen München II verdrängte Tierarten zu verstärken und vor Störungen ihrer Funktion zu bewahren.

### § 4 Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§3) zuwiderlaufen.

### § 5 Besondere Regelung in der Schutzzone „Eichet“

In dem Waldbestand „Eichet“ Fl.Nr. 763 (Biotopkartierung-Nr.7736/01 neu) wird die forstwirtschaftliche Nutzung insoweit festgeschrieben, als eine Wiederaufforstung des im inneren Bereich bestehenden Fichtenforstes nur mit einer standortgerechten Laubmischwaldzusammensetzung entsprechend dem umgebenden Laubmischwaldrest vorzunehmen ist.

### § 6 Erlaubnis

- (1) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes Freising bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet
  1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung -BayBO) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, hierzu zählen insbesondere
    - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude, Bienenhäuser,
    - b) Einfriedungen aller Art,
    - c) Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise,
  2. Vegetationssäume entlang von Ufern und Gräben zu zerstören und oder für eine andere Nutzungsart umzuwandeln, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Veränderung

des charakteristischen Zustandes der Vegetation entlang von Ufern und Gräben einschließlich deren Krautsäume führt,

3. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder Dränanlagen zu errichten.
4. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
5. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- und Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen; die Bestimmungen des Telegrafengegesetzes bleiben unberührt;
6. Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen oder negativ zu beeinflussen; Art. 2 Naturschutz-Ergänzungsgesetz (NatEG) bleibt unberührt;
7. pro Waldgrundstück Kahlhiebe über 0,25 ha vorzunehmen oder Laubholzbestände in Mischwaldbestände bzw. Laub- und Mischwaldbestände in reine Nadelholz- oder Pappelbestände umzuwandeln sowie forstwirtschaftliche Reinbestände (Monokulturen) über 0,1 ha, insbesondere reine Nadelholzbestände, zu pflanzen;
8. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen,
9. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder sie dort abzustellen, ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung,
10. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuerstätten, insbesondere Grillgeräte, zu errichten oder zu betreiben und unverwahrtes Feuer anzuzünden.
11. Flugmodelle mit Eigenantrieb außerhalb genehmigter Flugplätze aufsteigen zu lassen;
12. Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten, zu betreiben oder anzubringen,
13. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu fällen oder zu besteigen .
14. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen . Wege und Plätze zu reiten.

(2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Naß- und Feuchtfleichen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.

(3) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(5) Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Freising zuständig. Die Erteilung der Erlaubnis bedarf für Vorhaben, die besondere ökologische oder besondere optische Auswirkungen haben oder denen eine überörtliche Bedeutung zukommt, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern. Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Vorhaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a (z.B. Hotel und Appartementanlagen, Industrie- oder Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren), für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und für Freileitungen ab 110 kV-Nennspannung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5.

## § 7 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen,

1. die im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die forstwirtschaftliche Bodennutzung mit dem Ziel, Nachpflanzungen bzw. Wiederaufforstungen nur mit standortgerechten und standortheimischen Gehölzen vorzunehmen, unabhängig davon gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6, 7 und 13.
2. die Errichtung von sockellosen Weide- und Forstkulturzäunen ohne Verwendung von Beton,
3. das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Beregnung der Sonderkulturen und  
und zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser sowie von Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen.
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufer sowie genehmigten Dränanlagen, soweit sie schonend und nicht unter Verwendung von Grabenfräsen durchgeführt werden.
6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wege und Plätzen, einschließlich der Verkehrssicherung.
7. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und Deutschen Bundesbahn.
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
9. das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln, Wegemarkierungen oder zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsgebäuden,
10. das Verlegen von Anlagen zur Beregnung zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser.

## § 8 Befreiung

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Freising zuständig. Die Erteilung der Befreiung bedarf, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, für Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes (§ 3) insgesamt in Frage stellen können, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 9  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000.- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Maßnahmen oder Handlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
  2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 6 Abs. 4 oder § 8 Abs. 2 oder Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen bemißt sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freising in Kraft.

Freising, 14. September 1990  
Landkreis Freising

L. Schrittenloher  
Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Freising  
Berichtigung  
Verordnung

Des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Mooslandschaft südlich  
Hallbergmoos“ vom 14. September 1990

Der Landkreis Freising erläßt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG- (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 5.9.1990, Nr. 820-8623-7/84 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der im Gebiet der Gemeinde Hallbergmoos, Landkreis Freising, gelegene Teilbereich des Erdinger Moores wird unter der Bezeichnung „Mooslandschaft südlich Hallbergmoos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

## § 2 Schutzgebietsgrenzen

- (5) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 516 ha.
- (6) Die Schutzgebietsgrenze verläuft im Norden, an der Einmündung der St 2053 in die Kreisstraße FS 12 beginnend, entlang der FS 12 bis zur Ostgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 784/1. Von dort entlang der westlichen und südlichen Grenze des Sendergrundstückes Fl.Nr. 795 (Langwellensender Erching), und weiter entlang der östlichen Grenze der Grundstücke Fl.Nr. 770, 770/9 und der nördlichen und östlichen Grenze der Grundstücke 659 und 659/1, weiter in südöstlicher Richtung entlang der Landkreisgrenze und der Goldach bis zur Südspitze Fl.Nr. 687/19 (Waldgrundstück). Im Süden wird das Schutzgebiet begrenzt durch die Gemarkungs- und zugleich Landkreisgrenze, im Westen durch die Staatsstraße 2053.
- (7) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 und in der Karte M 1:25 000 (Anlage), ausgefertigt vom Landratsamt Freising am 14.09.1990, grün eingetragen, die beim Landratsamt Freising niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000 (Innenseite der Strichzeichnung). Die Karte M 1:25 000 dient zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes.
- (8) Die Karten werden beim Landratsamt Freising archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

## § 3 Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Mooslandschaft südlich Hallbergmoos“ ist es.

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und wiederherzustellen, insbesondere ist in der Waldinsel „Eichet“ auf der gesamten Fläche eine den natürlichen Standortbedingungen entsprechende Baumartenmischung anzustreben. Weiterhin ist die Artenvielfalt am Fließgewässersystem der Goldach sowie in den verstreuten kleinen Waldbeständen und Feldgehölzen zu sichern und zu erhalten.
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere diesen typischen ausgeprägten Teilbereich der Niedermoorlandschaft des Erdinger Moores zu erhalten,
3. die besondere Bedeutung dieses Gebietes als Rückzugs- und Ausgleichsraum für durch den Flughafen München II verdrängte Tierarten zu verstärken und vor Störungen ihrer Funktion zu bewahren.

## § 4 Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§3) zuwiderlaufen.

## § 5

### Besondere Regelung in der Schutzzone „Eichet“

In dem Waldbestand „Eichet“ Fl.Nr. 763 (Biotopkartierung-Nr.7736/01 neu) wird die forstwirtschaftliche Nutzung insoweit festgeschrieben, als eine Wiederaufforstung des im inneren Bereich bestehenden Fichtenforstes nur mit einer standortgerechten Laubmischwaldzusammensetzung entsprechend dem umgebenden Laubmischwaldrest vorzunehmen ist.

## § 6

### Erlaubnis

- (2) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes Freising bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet
1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung -BayBO) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, hierzu zählen insbesondere
    - d) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude, Bienenhäuser,
    - e) Einfriedungen aller Art,
    - f) Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise,
  2. Vegetationssäume entlang von Ufern und Gräben zu zerstören und oder für eine andere Nutzungsart umzuwandeln, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes der Vegetation entlang von Ufern und Gräben einschließlich deren Krautsäume führt,
  3. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder Dränanlagen zu errichten.
  4. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
  5. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- und Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen; die Bestimmungen des Telegrafengegesetzes bleiben unberührt;
  6. Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen oder negativ zu beeinflussen; Art. 2 Naturschutz-Ergänzungsgesetz (NatEG) bleibt unberührt;
  7. pro Waldgrundstück Kahlhiebe über 0,25 ha vorzunehmen oder Laubholzbestände in Mischwaldbestände bzw. Laub- und Mischwaldbestände in reine Nadelholz- oder Pappelbestände umzuwandeln sowie forstwirtschaftliche Reinbestände (Monokulturen) über 0,1 ha, insbesondere reine Nadelholzbestände, zu pflanzen;
  8. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen,
  9. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder sie dort abzustellen, ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung,

10. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuerstätten, insbesondere Grillgeräte, zu errichten oder zu betreiben und unverwahrtes Feuer anzuzünden.
  11. Flugmodelle mit Eigenantrieb außerhalb genehmigter Flugplätze aufsteigen zu lassen;
  12. Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten, zu betreiben oder anzubringen,
  13. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu fällen oder zu besteigen .
  14. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen . Wege und Plätze zu reiten.
- (2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Nass- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.
- (3) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (5) Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Freising zuständig. Die Erteilung der Erlaubnis bedarf für Vorhaben, die besondere ökologische oder besondere optische Auswirkungen haben oder denen eine überörtliche Bedeutung zukommt, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern. Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Vorhaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a (z.B. Hotel und Appartementanlagen, Industrie- oder Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren), für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und für Freileitungen ab 110 kV-Nennspannung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5.

## § 7 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen,

11. die im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die forstwirtschaftliche Bodennutzung mit dem Ziel, Nachpflanzungen bzw. Wiederaufforstungen nur mit standortgerechten und standortheimischen Gehölzen vorzunehmen, unabhängig davon gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6, 7 und 13.
12. die Errichtung von sockellosen Weide- und Forstkulturzäunen ohne Verwendung von Beton,
13. das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Beregnung der Sonderkulturen und zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser sowie von Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen.
14. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.
15. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufer sowie genehmigten Dränanlagen, soweit sie schonend und nicht unter Verwendung von Grabenfräsen durchgeführt werden.



16. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wege und Plätzen, einschließlich der Verkehrssicherung.
17. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und Deutschen Bundesbahn.
18. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
19. das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln, Wegemarkierungen oder zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsgebäuden,
20. das Verlegen von Anlagen zur Beregnung zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser.

## § 8 Befreiung

- (4) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (5) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (6) Für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Freising zuständig. Die Erteilung der Befreiung bedarf, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, für Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes (§ 3) insgesamt in Frage stellen können, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000.- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  3. Maßnahmen oder Handlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
  4. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 6 Abs. 4 oder § 8 Abs. 2 oder Verordnung nicht nachkommt.
- (4) Die Einziehung von Gegenständen bemisst sich nach Art. 53 BayNatSchG.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freising in Kraft.

Freising, 14. September 1990  
Landkreis Freising

L. Schrittenloher  
Landrat